

**F. Telegramme.**

(Für den billigsten oder gebräuchlichsten Weg berechnet).

**Vorbemerkungen.** 1. Die Länge eines Taxwortes in offener Sprache ist auf 13 Buchstaben oder auf 5 Ziffern festgesetzt. Als Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm werden erhoben: im Verkehr mit Großbritannien und Irland 80 Pf., im übrigen Verkehr 50 Pf. (Für Stadttelegramme beträgt die Worttaxe 3 Pf., die Mindestgebühr 50 Pf.) Die Telegrammgebühren sind im Voraus zu entrichten. Durch 3 nicht theilbare Pfennigbeträge sind bis auf solche zu erhöhen. Soweit im Verkehr mit dem Auslande mehrere Beförderungswege sich darbieten, sind die Gebührensätze für den billigsten oder gebräuchlichsten Weg berechnet. Die Sätze für andere Wege sind bei den Telegraphenanstalten zu erfragen.

2. Interpunktionszeichen, Bindestriche und Apostrophe werden nicht gezahlt; Punkte, Kommas, Bindestriche und Bruchstriche, zur Bildung von Zahlen benutzt, gelten als je eine Ziffer.

3. Für **dringende Telegramme -D-, Dringend, d. s. solche**, welche bei der Beförderung und Bestellung den Vorrang vor den übrigen Privattelegrammen haben, kommt die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms zur Erhebung. Nach welchen Ländern dringende Telegramme zulässig sind, ist durch -D- angedeutet.

4. Im Verkehr innerhalb Deutschlands wird für das **vorausbezahlende Antworttelegramm -RP-, Antwort**, bezahlt, die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern berechnet. Wird eine dringende Antwort verlangt, so ist -RPD- zu setzen. Soll die Gebühr für eine Antwort von mehr als 10 Wörtern vorausbezahlt werden, so ist dies besonders anzugeben, z. B. -RP 20- oder -RPD 20-. **Im Verkehr mit dem Auslande ist die Zahl der für das Antworttelegramm vorausbezahlten Wörter in jedem Falle besonders anzugeben**, z. B. -RP 6- oder -RPD 10-.

5. Für die **Vergleichung eines Telegramms -TC-, Vergleichung**, ist ein Viertel der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm von gleicher Wortzahl zu entrichten.

6. Für die **telegraphische Empfangsanzeige -PC-, Telegraphische Empfangsanzeige**, ist die Gebühr eines auf demselben Wege zu befördernden gewöhnlichen Telegramms von 5 Wörtern unter Berücksichtigung der Mindestgebühr zu entrichten; für die dringende telegraphische Empfangsanzeige -PCD- beträgt die Gebühr auf das Dringende telegraphische Empfangsanzeige -PCD-, Empfangsanzeige dreifache. Für eine **briefliche Empfangsanzeige -PCP-, Empfangsanzeige mittels Post**, sind 40 Pf. im Voraus zu entrichten. Für briefliche Empfangsanzeigen des inneren Verkehrs ermässigt sich die Gebühr auf 20 Pf.

7. Bei der Aufgabe eines **auf Verlangen des Absenders nachzusendenden Telegramms -PS-, Nachsenden**, ist die volle Gebühr nur für die erste Beförderungsstrecke zu erheben; die Gebühr für die weiteren Beförderungsstrecken hat der Empfänger zu zahlen. - Telegramme, die auf Verlangen des Empfängers nachgesandt werden, sind mit **Réexpédié de** (Nachgesandt von) zu bezeichnen. Der Antragsteller hat sich zur Nachzahlung der Gebühren zu verpflichten für den Fall, dass sie vom Empfänger nicht gezahlt werden.

8. Offen zu bestellende Telegramme -RO- und eigenhändig zu bestellende Telegramme -MP- sind nach den mit -RO- und -MP- bezeichneten Ländern zulässig.

9. Telegramme mit der Bezeichnung telegraphenlagernd -TR- oder postlagernd -GP- sind zulässig. Die mit dem Vermerke -J-, Tages, versehenen Telegramme werden nicht während der Nacht im Deutschland nicht von 10 Uhr

Abends bis 6 Uhr Morgens bestellt. Telegramme, welche von der Bestimmungs-Telegraphenanstalt als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit dem Vermerke -P-, Post eingeschrieben, oder, sofern es sich zugleich um postlagernde Telegramme handelt, mit dem Vermerke -GP-, Postlagernd eingeschrieben, zu versehen; für die Einschreibung hat der Absender innerhalb Deutschlands 20 Pf. zu entrichten. Für Telegramme, die durch die Post nach einem anderen als dem telegraphischen Bestimmungslande weiterzubefördern sind, beträgt die vom Absender vorausbezahlende Gebühr, je nachdem die Adresse die Angabe -Post- oder -P-, Post eingeschrieben, enthält, 20 oder 40 Pf.

10. Im Verkehr innerhalb Deutschlands kann die Vergütung für **Weiterbeförderung durch Eilboten -XP-, Eilbote** bezahlt, ohne Rücksicht auf die Entfernung mit **40 Pf.** für jedes Telegramm durch den Absender vorausbezahlt werden. Dieselbe Gebühr hat der Absender eines Telegramms mit bezahlter Antwort für die etwa gewünschte Eilbestellung des Antworttelegramms vorausbezahlen -RXP-, Antwort und Bote bezahlt. Wenn der Eilbotenlohn sowohl für das Ursprungstelegramm als auch für das Antworttelegramm vorausbezahlt werden soll, hat der Vermerk -XP- -RXP- zu lauten. Findet die Vorauszahlung nicht statt, so werden die wirklich erwachsenen Anlagen von Empfänger oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist oder die Zahlung verweigert, vom Absender eingezogen. - Die Kosten für die Weiterbeförderung der Telegramme im Auslande hat in der Regel der Empfänger zu tragen. Das Telegramm ist alsdann mit dem Vermerke -Expres- zu versehen. Kennt der Absender die Höhe des Botenlohns und will er ihn vorausbezahlen, so lautet der Vermerk -XP fr. ... Zuviel im Voraus bezahlter Botenlohn wird in diesem Falle nicht erstattet; Fehlbeträge werden dagegen vom Empfänger eingezogen. Ist der Betrag des Botenlohns dem Absender nicht bekannt, und will er ihn trotzdem vorausbezahlen, so hat er ausser einem für den Botenlohn zu hinterlegenden Betrag entweder für die telegraphische Meldung des Botenlohnes -XPT- die Gebühr für ein Telegramm von fünf Wörtern unter Berücksichtigung der Mindestgebühr oder für die briefliche Meldung -XPP- eine Gebühr von 20 Pf. zu zahlen. Bei Telegrammen nach solchen Ländern, welche die Beförderungskosten im Voraus festgesetzt und bekannt gegeben haben, werden diese Kosten **unbedingt vom Absender erhoben**. In diesem Fall ist das Telegramm vor der Adresse mit dem gebührenpflichtigen Vermerke -XP- zu versehen.

11. Die Gebühr für jede einzelne **Vervielfältigung** eines gewöhnlichen Telegramms (-Tx-, x Adressen), beträgt für je 100 Wörter oder einen Theil davon 40 Pf. Für dringende Telegramme erhöht sich dieser Betrag auf 80 Pf. Das Telegramm wird alle Adressen eingerechnet, als ein einziges Telegramm taxirt. Im Verkehr mit Amerika sind zu **vervielfältigte Telegramme unzulässig**.

12. Die Zeichen -D- -RP- -RP 6- -RPD 10-, -TC- u. s. w. (vergl. 3 bis 11) zählen als je 1 Wort und sind vor der Adresse niederzuschreiben. Wenn diese vererbaren Zeichen in den bezüglichen Telegrammen nicht zur Anwendung kommen, so müssen hierfür im ausserdeutschen Verkehr die gleichbedeutenden Ausdrücke in französischer Sprache gesetzt werden, sofern in dem betreffenden Bestimmungslande nicht die deutsche Sprache gebräuchlich ist.

13. Eine Quittung über entrichtete Gebühren wird gegen Zahlung von 10 Pf. erteilt.

14. Für jedes Telegramm, das einem **Telegrammbesteller oder Landbriefträger** zur Beförderung an die Telegraphenanstalt mitgegeben wird, kommen 10 Pf. zur Erhebung.

Europäischer Vorschriften-Bereich		Worttaxe		Europäischer Vorschriften-Bereich		Worttaxe	
		Mk.	Pf.			Mk.	Pf.
<b>Deutschland -D- -RO- -MP-</b> .....		-	5	<b>Luxemburg -D- -RO- -MP-</b> .....		-	05
<b>Afrika, Westküste:</b>				<b>Malta</b> .....		-	40
Canarische Inseln -D- -RO- .....		-	70	<b>Morocco: Tanger -D- -RO-</b> .....		-	40
Französisch-Sudan und Senegal -D- -RO- -MP- .....		1	40	<b>Montenegro -D- -MP-</b> .....		-	20
übrige Länder s. II. Hauptspalte.				<b>Niederlande -D- -RO- -MP-; für XP sind vom Absender 80 Pf. zu ent-</b>			
<b>Algerien -D- -RO- -MP-</b> .....		-	20	richten .....		-	10
<b>Azoren -D- -RO- -MP-; für -XP- sind v. Absender 1 Mk. 20 Pf. (Beförderung</b>		-	70	<b>Norwegen -D- -RO- -MP-</b> .....		-	15
<b>durch Boten) od. 1 Mk. 60 Pf. (Beförderung mittelst Bootes) zu entrichten.</b>		-	10	<b>Oesterreich-Ungarn und das Fürstentum Liechtenstein -D- -RO- -MP-</b>		-	05
<b>Belgien -D- -RO- -MP-; für -XP- sind vom Absender 80 Pf. zu entrichten</b>		-	70	<b>Portugal -D- -RO- -MP-; für -XP- sind vom Absender 1 Mk. 20 Pf. (Beförderung</b>		-	20
<b>Boanien-Horzegowina -D- -RO- -MP-</b> .....		-	20	<b>Bootes) zu entrichten od. 1 Mk. 60 Pf. (Beförderung mittels</b>		-	20
<b>Bulgarien und Ost-Rumelien -D- -RO- -MP-</b> .....		-	20	Bootes) .....		-	15
<b>Cypern -D- -RO-</b> .....		-	45	<b>Rumänien -D- -RO- -MP-</b> .....		-	15
<b>Dänemark -D- -RO- -MP-; für -XP- sind vom Absender 75 Pf. zu ent-</b>		-	10	<b>Russland, europäisches, kaukasisches und transkaspisches -D- -MP-</b>		-	20
<b>richten</b> .....		-	10	<b>Schweden -D- -RO- -MP-</b> .....		-	15
<b>Frankreich sowie die Republik Andorra und das Fürstentum Monaco</b>		-	10	<b>Schweiz -D- -RO- -MP-</b> .....		-	10
<b>-D- -RO- -MP-</b> .....		-	12	<b>Serbien -D- -RO- -MP-</b> .....		-	20
<b>Gibraltar -D-</b> .....		-	25	<b>Spanien und die spanischen Besitzungen an der Nordküste Afrikas</b>		-	20
<b>Griechenland -D- -RO- -MP-</b> .....		-	30	<b>-D- -RO- -MP-</b> .....		-	20
<b>Großbritannien und Irland</b> .....		-	80	<b>Tripolis -D- -RO- -MP-</b> .....		-	65
<b>Italien -D- -RO- -MP-</b> .....		-	15	<b>Türkei, europäische und asiatische, ausgen. Ost-Rumelien u. Bulgarien]</b>		-	45
<b>Kreta -D-</b> .....		-	45	<b>mit Einschluß von Medina (Medine) in Hedjaz -D- -RO-</b> .....		-	45
				<b>Tunisia -D- -RO- -MP-</b> .....		-	20
Ausereuropäischer Vorschriften-Bereich		Worttaxe		Ausereuropäischer Vorschriften-Bereich		Worttaxe	
		Mk.	Pf.			Mk.	Pf.
<b>Afrika, Süd:</b>				Portugiesisch-Ostafrika [-D- ausgenommen nach den Anstalten der			
Britisch-Mittelafrika (Nyassaland), Nordrhodesia, Nordwestrhodesia.		3	-	Beira Railway Company und denen in Zambezia] -RO- -MP- .....		2	65
Deutsch-Südwestafrika [-D- via Madeira] -RO- -MP-, Südrhodesia.		2	75	Lourenço, Marques oder Delagoa Bay (Ort), Mozambique (Ort) ...			
Kap-Kolonie -MP-, Natal -RO- -MP-, Oranjestadt-Kolonie, Transvaal.		2	60	Anstalten in den Distrikten Gaza, Inhambane, Lourenço Marques			
<b>Afrika, Ostküste:</b>				(ausgenommen den Ort Lourenço Marques oder Delagoa Bay)		2	70
Abyssinien (via Erythraea) .....		2	20	und Mozambique (ausgenommen den Ort Mozambique) .....			
Französische und italienische Besitzungen am Rothen Meere:				Anstalten der Beira Railway Company .....		2	85
Djibouti [französisch] -RO- -MP- .....		2	85	Anstalten in Zambezia .....		8	10
Erythraea [italienisch] -D- -RO- -MP- .....				<b>Afrika, Westküste:</b>			
Assab .....		2	15	Ascension (Insel), St. Helena (Insel) .....		2	60
übrige Anstalten .....		2	25	Bahurst .....		3	60
<b>Britisch-Ostafrika und Uganda -RO- -MP-:</b>				Dahomey -D- -RO- -MP- .....		5	10
Mombassa .....		2	60	Elfenbeinküste -D- -RO- -MP-:			
übrige Anstalten .....		2	90	Grand Bassam .....		4	60
<b>Deutsch-Ostafrika [-D-, ausgenommen nach Bismarckburg und Udjidji]</b>				übrige Anstalten .....		4	75
-RO- -MP-:				Französisch-Congo .....		5	50
Bismarckburg, Udjidji .....		3	15	Französisch-Guinea -D- -RO- -MP- .....		5	60
übrige Anstalten .....		2	75	Conakry .....		8	50
<b>Kocoe-Keeling Inseln, Mauritius, Rodriguez (Insel), Seychellen,</b>				übrige Anstalten .....		8	65
<b>Zanzibar</b> .....		2	60	Goldküste: Accra, Sekondi .....		4	75
<b>Madagaskar -RO- -MP-</b> .....		3	80	übrige Anstalten .....		4	95
				Kamerun -D- -RO- -MP- .....		5	30

Das Inhalts-Verzeichniss befindet sich hinter dem Titelblatt.